



Hessisches Ministerium für Umwelt,  
ländlichen Raum und Verbraucherschutz

HESSEN



Europas Naturerbe sichern  
Hessen als Heimat bewahren

Informationen zum Europäischen Schutzgebietsnetz  
Natura 2000

## Die Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutz-Richtlinie der Europäischen Union in Hessen

Mit der FFH-Richtlinie soll auf europäischer Ebene die Erhaltung der biologischen Vielfalt gefördert werden. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, die in den Anhängen zur Richtlinie aufgeführten Lebensräume und Arten dauerhaft zu erhalten. Hierzu müssen sie so genannte "Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung" ("FFH-Gebiete") auswählen, an die Europäische Kommission melden und anschließend schützen. Auf diese Weise soll ein zusammenhängendes Netz europäischer Schutzgebiete entstehen, das in seiner Gesamtheit das Überleben der verschiedenen Lebensraumtypen und Arten gewährleisten soll. Bestandteil dieses Netzes sind auch die in einer gesonderten europäischen Richtlinie, der Vogelschutz-Richtlinie, behandelten Vogelschutzgebiete. Diese Unterscheidung zwischen einer Richtlinie, die ausschließlich den Schutz unserer Vögel bezweckt und einer Richtlinie, die diesen Schutz auf alle anderen in Europa schutzwürdigen Arten und Lebensräume (Habitate) erweitert, hat ausschließlich historische Gründe und muss daher nicht weiter vertieft werden.

Das europäische Schutzgebietsnetz wird mit dem Begriff Natura 2000 bezeichnet und stellt weltweit wohl das ehrgeizigste Programm zur Bewahrung des Naturerbes dar. Es ist in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aufzubauen.

Die Richtlinien enthalten keine Vorgaben darüber, welchen Umfang genau dieses Schutzgebietsnetz einnehmen soll. Er hat sich ausschließlich an den ökologischen Ansprüchen, die die zu schützenden Lebensraumtypen und Arten stellen, zu bemessen. Darüber, wie groß dieses Schutzgebietsnetz sein muss, ist sehr lange diskutiert worden und dies war auch der Grund dafür, warum die Gebietsmeldungen der deutschen Länder, auch die Hessens, an die Europäische Kommission mehrfach nachgebessert werden mussten. Die hessische Gebietsmeldung wurde im Jahr 2004 abgeschlossen. Seit Herbst 2006 steht fest, dass die EU-Kommission keine Forderungen mehr zur Meldung weiterer Gebiete stellt. Nunmehr steht die Ausweisung der gemeldeten Gebiete als Schutzgebiet nach nationalem Recht an. Dies erfolgt im Rahmen der Natura 2000-Verordnung, mit der die Gebietsgrenzen und die Erhaltungsziele festgesetzt werden.

Das Europarecht verlangt von den Mitgliedstaaten, eine Verschlechterung des Zustandes der Gebiete zu vermeiden. Grundsätzlich wird anerkannt, dass viele der geschützten Lebensräume und Arten erst durch die verschiedenen Landnutzungsformen, d.h. durch die menschliche Kulturtätigkeit, entstanden sind und ihr Fortbestand auch zukünftig hiervon abhängt. Es geht also vielfach in erster Linie darum, in den Natura 2000-Gebieten diejenige Bodennutzung zu erhalten, die ihren schutzwürdigen Zustand begründet hat.

Demgegenüber ist aber eine Inanspruchnahme der Gebiete für andere Zwecke nach den gültigen Vorschriften möglichst zu vermeiden. Offensichtlich ist, dass das europäische Naturschutzrecht, das zwischenzeitlich in die Naturschutzgesetze des Bundes

und der Länder übernommen wurde, gerade dort seine Wirkung zeigt, wo Landschaft für neue Straßen und Siedlungen, für Schienenwege, Stromtrassen oder auch für Windenergieanlagen verbraucht wird und Äcker, Wiesen und Wälder verschwinden sollen. Angesichts eines täglichen Verbrauchs von 6 bis 10 Hektar Kulturlandschaft für diese Zwecke alleine in Hessen und der zwar überzeichneten aber deshalb nicht minder beunruhigenden Prognose, dass bei einer ungebremsen Fortdauer der Vernichtung oder Zweckentfremdung ackerbaulich nutzbarer Flächen in 80 Jahren solche Flächen aufgebraucht sein werden, kann sich niemand der Erkenntnis verschließen, dass geeignete Schutzmaßnahmen zumindest im Grundsatz auch ihre Berechtigung haben.

Demgegenüber steht, dass insbesondere in den strukturschwächeren ländlichen Räumen die bestehenden Entwicklungsmöglichkeiten im Interesse der dort lebenden Menschen weiter genutzt werden sollen und der Wirtschaftsstandort Hessen nicht geschwächt werden darf. Es gilt daher den vermeintlichen Widerspruch zwischen notwendigem Schutz der Natur auf der einen und einer den Menschen dienenden wirtschaftlichen Entwicklung auf der anderen Seite aufzulösen.

Die Bestimmungen der europäischen Richtlinien selbst geben die Lösung vor. Danach kommt es in erster Linie darauf an, ein Vorhaben nicht zu verhindern, sondern die am wenigsten die Natur beeinträchtigende Variante zu suchen, also die am besten geeignete Fläche oder Trasse. Außerdem ist entscheidend, welcher Schutz im Einzelfall notwendig ist, um beispielsweise die in einem Gebiet maßgeblichen Arten zu erhalten.

Hieraus wird deutlich, dass Investitionsvorhaben selbstverständlich weiterhin zugelassen werden können. Dies gilt insbesondere in den teilweise sehr großräumigen Vogelschutzgebieten. Die Vorhabensträger müssen aber eine spezielle Prüfung durchführen und nachweisen, dass geschützte Tier- und Pflanzenarten und die für ihr Überleben wichtigen Habitate nicht vernichtet werden. Besteht keine Möglichkeit, eine erhebliche Beeinträchtigung zu vermeiden, kann das Vorhaben dennoch unter bestimmten festgelegten Rahmenbedingungen zugelassen werden.

Das Land, das diese Bestimmungen, wie alle anderen Bundesländer auch, umzusetzen hat, setzt mit folgenden Aussagen auf das Verständnis, die Akzeptanz und die unverzichtbare Mitwirkung der von der Gebietsausweisung Betroffenen:

## Landwirtschaft in Natura 2000-Gebieten



Die landwirtschaftliche Bodennutzung schafft für viele der geschützten Tier- und Pflanzenarten erst die Bedingungen, die für ihr Überleben notwendig sind. Die Landesregierung verfolgt daher für die Landwirtschaft in den Natura 2000-Gebieten folgende Ziele:

1. Die bisher ausgeübte landwirtschaftliche Nutzung, auch der Ackerbau, kann fortgeführt werden.
2. Die ausgeübte ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung soll nicht auf dem Ordnungswege eingeschränkt werden, d.h. innerhalb des bestehenden rechtlichen Rahmens bleibt die Dispositionsfreiheit der Betriebe unberührt.
3. Naturschutzfachliche Ziele sollen stattdessen auf freiwilliger Basis, also vertraglich, umgesetzt werden. Hierfür, aber auch zur Sicherung bisheriger extensiver Bodennutzung, werden in erheblichem Umfang Mittel im Rahmen des Hessischen integrierten Agrarumweltprogramms (HIAP) bereitgestellt.
4. Nutzungsänderungen können eine Verschlechterung im Sinne der FFH-Richtlinie darstellen und sind ggf. zu untersagen. Eine Veränderung der Nutzung einzelner Flächen führt aber nicht automatisch zur Verschlechterung eines Gebietes insgesamt.
5. Landwirtschaftlichen Betrieben dienende Bauten, z.B. Stallbauten, stellen i.d.R. keine erhebliche Beeinträchtigung eines FFH-Gebietes dar, insbesondere dann nicht, wenn sie zur Fortführung der Grünlandnutzung im Gebiet unverzichtbar sind. Eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den jeweiligen Erhaltungszielen wird jedoch aus rechtlichen Gründen häufig unvermeidlich sein.

## Forstwirtschaft in Natura 2000-Gebieten



Im Rahmen der forstlichen Nutzung in FFH-Gebieten sollen grundsätzlich folgende Ziele verfolgt werden:

Auch für die Forstbetriebe ist grundsätzlich davon auszugehen, dass der heutige Waldzustand in den FFH-Gebieten erhalten bleiben kann und alle wirtschaftlichen Maßnahmen, die ihn herbeigeführt haben, auch zukünftig zulässig sind. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist hingegen

zu vermeiden. Die Europäische Kommission hat diese Vorschrift wie folgt interpretiert: "Eine Verschlechterung eines Lebensraums in einem besonderen Schutzgebiet tritt ein, wenn die von dem Lebensraum eingenommene Fläche in dem Gebiet verkleinert wird, oder wenn die Funktionen, die für eine langfristige Bewahrung des guten Erhaltungszustandes des Lebensraumes und der für ihn charakteristischen Arten notwendig sind, nicht mehr existieren oder ihr Fortbestand unwahrscheinlich ist."

Nach den europäischen Naturschutzrichtlinien wurden solche Waldgebiete ausgewählt, die die verschiedenen heimischen Laubwaldgesellschaften (Lebensraumtypen) repräsentieren. Außerdem hat das Vorkommen europarechtlich geschützter Tier- und

Pflanzenarten zur Ausweisung von Gebieten geführt. Vom jeweiligen Erhaltungsziel für ein Gebiet hängt es ab, ob betriebliche Maßnahmen, die den heute vorzufindenden Zustand verändern, unproblematisch sind oder als Verschlechterung gewertet werden müssen. Die Frage, ob eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes vorliegt, ist jedoch nicht auf der einzelnen Fläche, z.B. einer bestimmten Waldabteilung, zu beantworten, sondern für das jeweilige Gebiet insgesamt.

Die naturschutzfachlichen Ziele sollen auch im Wald auf vertraglicher Basis erreicht werden. Das Land Hessen hat mit dem Hessischen Waldbesitzerverband, dem Hessischen Städte- und Gemeindebund und dem Hessischen Städtetag einen Rahmenvertrag über den Naturschutz im Wald abgeschlossen. In ausgewählten Wäldern mit dem Erhaltungsziel Laubwaldgesellschaft sollen im Rahmen ordnungsgemäßer Forstwirtschaft, insbesondere mit naturnahem Waldbau

1. die Erhaltung eines überwiegenden Anteils heimischer Laubbaumarten im gesamten Gebiet,
2. die Erhaltung strukturreicher Bestände,
3. die dauerwaldartige Bewirtschaftung, d.h. möglichst Vermeidung von Kahlschlägen bzw. großflächiges Räumen über Verjüngungen,
4. die Erhaltung eines Mindestanteils an Totholz

gewährleistet werden.

Sind aus naturschutzfachlicher Sicht besondere Maßnahmen erforderlich, die über diesen vorgegebenen Rahmen hinausgehen, sind sie vertraglich gesondert zu vereinbaren. Hierfür sind dann als Gegenleistung Zahlungen des Landes fällig, die die Mehraufwendungen oder Mindererträge des Waldbesitzers zum Zeitpunkt ihrer Entstehung ersetzen. Dies können beispielsweise sein:

1. die aktive Erhöhung des Laubholzanteils,
2. die Erhöhung des Totholzanteils,
3. besondere Artenschutzmaßnahmen, die mit Aufwendungen oder Ertragseinbußen verbunden sind und die den Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft oder der zulässigen Jagdausübung sprengen,
4. der Umbau unerwünschter Bestockungen.

## Kommunale Planungshoheit und Natura 2000-Gebiete



1. Für alle Planungsträger ist wichtig, dass mit dem Abschluss der Meldung von FFH- und Vogelschutzgebieten wieder eine größere Planungssicherheit hergestellt ist.
2. Die Natura 2000-Gebiete sind nicht mehr beliebig überplanbar, etwa für Zwecke der Sied-

